

Geschäftsordnung des Vorstands

Entsprechend des Auftrags der Mitgliederversammlung am 19. 10. 2006 in Bad Sobernheim sowie der, in der Satzung § 6 Abs. 1 Satz 3 festgelegten Bestimmung, gibt sich der Vorstand zur reibungslosen Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Vorstand

1 Die Zusammensetzung, die Wahlperiode des Vorstandes sowie die Verteilung der Aufgaben, ergeben sich aus § 6 Abs. 1 der Satzung.

2 Alle Mitglieder des Vorstands sind zur gewissenhaften Durchführung ihrer Aufgaben verpflichtet.

3 Sie verpflichten sich, sich über alle von ihnen im Rahmen ihres Auftrages durchgeführten Vorgänge gegenseitig zu informieren und sich vor ihrer Durchführung zu beraten. Das gilt insbesondere für Aufgaben aus denen dem Verein Folgelasten erwachsen können, für neue Außenkontakte des Vereins sowie für alles, was mit der Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenhang steht. Zur Ausführung der im letzten Satz genannten Aktivitäten ist ein Mehrheitsbeschluss erforderlich.

Vorstandsbeschlüsse sind mit der Zustimmung aller Vorstandsmitgliederauch auf schriftlichem Wege sowie durch telefonische Ansprachen möglich. Bei telefonischen Absprachen ist eine schriftliche Notiz zu den Akten zu nehmen.

4 Bei Ausfall eines Vorstandsmitglieds muss der Vorstand auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchführen lassen. Sofern das bisherige Vorstandsmitglied nicht durch schwerwiegende Gründe z. B. schwere Krankheit, an der Ausübung seiner Vorstandstätigkeit gehindert ist, führt sie/er seine Aufgaben bis zur Neuwahl weiter aus. Sollte die Weiterführung der Tätigkeit bis zur Neuwahl nicht möglich sein, übernimmt ein anderes Mitglied des Vorstandes diesen Aufgabenbereich kommissarisch..

§ 2 Durchführung der Mitgliederversammlung

1 Die Mitgliederversammlung zu der gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung vier Wochen vor ihrer Durchführung eingeladen wurde, wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. geschäftsführenden Vorsitzenden geleitet.

2 Er stellt die Beschlussfähigkeit fest. Auf Antrag eines Mitglieds oder des Vorstandes wird die Mitgliederversammlung als geschlossene Mitgliederversammlung durchgeführt.

3 Er fragt nach Änderungen der Reihenfolge oder Ergänzungen zur Tagesordnung. Nach Annahme der vorliegenden Tagesordnung durch die Mitgliedsversammlung, ruft der Versammlungsleiter die einzelnen Tagesordnungspunkte gemäß ihrer

Reihenfolge auf und leitet die Aussprache. Zu einzelnen Tagesordnungspunkten, die, z. B. den Bereich Öffentlichkeitsarbeit oder Finanzen betreffen, kann der Versammlungsleiter die Leitung der Mitgliederversammlung an das hierfür verantwortliche Vorstandsmitglied übergeben .

4 Der Versammlungsleiter und alle anwesenden ordentlichen Mitglieder können eine Begrenzung der Redezeit oder Schluss der Debatte beantragen. Diese Anträge haben als Geschäftsordnungsanträge Vorrang vor allen anderen.

5 Anträge zur Tagesordnung und zur Geschäftsordnung können nur von ordentlichen Mitgliedern gestellt werden.

§ 3 Gemeinsame Treffen

1 Die gemeinsamen Treffen des Gesamtvereins finden zweimal im Jahr und in der Regel im Heim der ZWST in Bad Sobernheim statt.

2 Neben ordentlichen Mitgliedern, werden auch andere, nach § 2 Abs. 1 der Satzung Betroffene eingeladen.

3 Die Vorbereitung und Durchführung der Treffen liegt in den Händen des Vorstandes, er hat den fristgerechten Eingang der anfallenden Gebühren auf das Konto des Vereins zu kontrollieren und gegebenenfalls anzunehmen. Über Ausnahmeregelungen für besonders bedürftige Teilnehmer, kann der Vorstand nach gemeinsamer Beratung einstimmig beschließen.

4 Über andere Aktivitäten, besonders regelmäßig oder fallweise Treffen auf regionaler Ebene, die § 3 Abs. 2 der Satzung entsprechen und die von Mitgliedern des Vereins für ordentliche Mitglieder oder andere Betroffene, die § 2 Abs. der Satzung erfüllen, durchgeführt werden, ist der Vorstand stets zu unterrichten. Er hat sie stets im Rahmen seiner Möglichkeiten fördernd zu unterstützen.

5 Bei diesen regionalen Aktivitäten, dürfen jedoch von den dortigen Veranstaltern keine den Gesamtverein bindenden Abmachungen getroffen werden. Dazu ist stets ein einstimmiger Vorstandsbeschluss erforderlich. Außerdem sind regionale Aktivitäten oder Treffen stets als regionale Aktivitäten kenntlich zu machen